



## Inhalt:

<b>EDITORIAL</b>	S 1
<b>MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES</b>	S 2-3
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer	S 3
Kleine Mitgliederstatistik	S 3
<b>BERUFSRECHT/ KAMMERANGELEGENHEITEN</b>	S 4-7
Kammerversammlung am 06. Mai 2009 in Landau um 17:00 Uhr, Jugendstil-Festhalle	S 4
Signaturkarten nur noch bis 31.05.2009!	S 5
Verabschiedung und Einführung des OLG-Präsidenten	S 6-7
<b>GEBÜHREN</b>	S 7-8
Aktualisierung der BRAK-Information Heft 4 RVG	S 7
<b>VERSORGUNGSWERK</b>	S 9-10
Auswirkungen der Finanzmarktkrise	S 9
<b>GERICHTE</b>	S 11
<b>PERSONALNACHRICHTEN</b>	S 12-13
<b>AUSBILDUNG</b>	S 14
<b>VERANSTALTUNGEN</b>	S 14
<b>STELLENMARKT</b>	S 15
<b>LITERATUR</b>	S 16

## Kammerversammlung

**am 06. Mai 2009 um 17:00 Uhr, in Landau, Jugendstil-Festhalle**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung des Kammerbeitrages 2010
8. Haushaltsplan 2009
9. Vorstandswahlen
10. Wahl der Rechnungsprüfer
11. Schaffung einer Verdienstmedaille
12. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung  
- Gebühr für die Signaturkarte
13. Verschiedenes

## EDITORIAL

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gleich zu Beginn des vorliegenden KAMMERREPORTs darf ich Sie alle auf die am 06. Mai 2009 in Landau statt findende Kammerversammlung aufmerksam machen.

Der Vorstand würde sich freuen, wenn Sie hierzu zahlreich erscheinen könnten.

Wir haben bewusst wieder einen Mittwoch gewählt, um nicht mit Wochenendterminen in Kollision zu kommen und eine Uhrzeit, die es uns wohl allen ermöglichen sollte, an diesem Tag um 17.00 Uhr in der Jugendstilfesthalle in Landau zu erscheinen.

Auch und gerade weil in diesem Jahre Vorstandswahlen statt finden, würden wir uns über eine gute Beteiligung sehr freuen.

Ich möchte heute aber auch ein Thema ansprechen, das im KAMMERREPORT nur als Hinweis behandelt wird, nämlich die berufliche Fortbildung! Die bundesweite Debatte darüber, ob etwa die Bundesrechtsanwaltsordnung, welche die Pflicht des Rechtsanwalts, sich fortzubilden, ja enthält, dahingehend zu verschärfen, dass eine vom zeitlichen Umfang und vom Inhalt her bestimmte Art und Weise der Fortbildung vorgeschrieben wird, die dann auch den Kammervorständen jeweils nachzuweisen ist und deren Unterlassen zu Sanktionen führen soll, wird immer deutlicher geführt.

Es werden immer mehr Stimmen laut, die ähnlich, wie in der Fachanwaltsordnung bereits geregelt fordern, dass sich Kolleginnen und Kollegen in nachweisbarer Form, ähnlich wie bei der Ärzteschaft, fortbilden müssen.

Ich will hier mit meiner persönlichen Meinung nicht hinter dem Berg halten, ich vertrete – noch – die Auffassung, dass es einer solchen Reglemen-

tionierung nicht bedarf, andererseits wird man aber auch nicht übersehen können und dürfen, dass eine regelmäßige Fortbildung in unserem Beruf ebenso unabdingbar ist, um auf dem Laufenden zu bleiben.

Auch hier gilt selbstverständlich, dass Stillstand Rückschritt bedeutet.

Es sollte deshalb in weit höherem Maße, als dies bisher bedauerlicher Weise geschieht, von der Möglichkeit der Erlangung des Fortbildungszertifikats der Bundesrechtsanwaltskammer Gebrauch gemacht werden.

Wir haben in diesem KAMMERREPORT hierauf einen Hinweis erteilt und auch die Fundstelle aufgezeigt, wo man sich hierzu informieren kann.

Auf Bundesebene wird davon ausgegangen, dass sich künftige Mandanten auch daran orientieren werden, ob die gesuchte Anwältin/der gesuchte Anwalt auch regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil nimmt, um sicher sein zu können, dass man mit seinem Anliegen in guten Händen ist.

Soweit Sie zu diesem Thema Fragen haben, steht die Kammergeschäftsstelle gerne zu Ihrer Verfügung.

Ich darf Ihnen auf diesem Wege, auch im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle, zu den bevorstehenden Osterfeiertagen alles Gute wünschen und freue mich auf ein Wiedersehen am 06. Mai 2009 zur Kammerversammlung in Landau.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR/Weis, Präsident



# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

## Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2009

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und war am

**Januar 2009**

fällig. Der Kammerbeitrag beträgt **240,00 €**.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto bei der VR-Bank Südwestpfalz Nr. 104314670 (BLZ 542 617 00).

## Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende ehemalige Kammermitglieder verstorben sind:

### **Rechtsanwalt Dr. Helmut Grötsch, Landau**

verstorben am 09. Januar 2009  
im Alter von 93 Jahren

### **Rechtsanwalt Adolf Mayer, Pirmasens**

verstorben am 11. Januar 2009  
im Alter von 85 Jahren

### **Rechtsanwalt Dieter Barbier, Bad Dürkheim**

verstorben am 23. Januar 2009  
im Alter von 69 Jahren

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **78,00 €** auf unser Sterbegeldkonto bei der VR-Bank Südwestpfalz Nr. 4314670 (BLZ 542 617 00) bis spätestens zum

**30. April 2009**

Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir zum gegebenen Zeitpunkt die Sterbegeldumlage einziehen.

## Soziale Sicherung bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland

Im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V. führte das Institut der Freien Berufe Nürnberg (IFB) eine Untersuchung zur sozialen Sicherung bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland durch. Diese Studie kann beim IFB bestellt werden (<http://www.ifb.uni-erlangen.de>,

Schriftenreihe). Das Ergebnis der Studie hat die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt zusammengefasst:

„Die Studie aus dem Jahr 2008 gibt zunächst einen Überblick über die Versicherungsträger in der gesetzlichen Sozialversicherung und in der Individualversicherung. Zudem werden die Regelungen zur Versicherungspflicht bei Freiberuflern eingehend betrachtet. Die Studie fasst die Ergebnisse der schriftlichen Befragung von repräsentativ ausgewählten Mitgliedern aus neuen Kammerbezirken zusammen, wobei dort nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Haushaltseinkommen, Stellung im Beruf, Zulassungsdauer zur Anwaltschaft und Kanzleiform differenziert wurde. Anhand der Ergebnisse der repräsentativen Befragung ergibt sich ein Gesamtbild dazu, wie die Rechtsanwälte die Risiken bei der Berufsausübung, bei Krankheit, Alter und Invalidität sowie im privaten Bereich absichern.

Die Absicherung der Krankheitskosten erfolgt nach dem Ergebnis der Untersuchung bei 55 % der Rechtsanwälte über eine private Krankenversicherung, wohingegen 22 % der Befragten in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Weitere 18 % verfügen über eine Krankheitskostenabsicherung, die über beide Versicherungszweige erfolgt.

Insgesamt sind 77 % der befragten Rechtsanwälte in einer privaten Krankenversicherung voll- bzw. Zusatzversichert. Hinsichtlich zusätzlicher Aufwendungen für verordnete Heilkuren,

verfügen 44 % über einen zusätzlichen Versicherungsschutz, während bei Aufwendungen für eine stationäre Behandlung zwischen 26 % und 33 % Zusatzversichert sind. Eine Absicherung bezüglich eines längerfristigen krankheitsbedingten Einkommensausfalls haben etwa 1/3 der befragten Rechtsanwälte vorgenommen.

Im Rahmen der Alters- und Invaliditätssicherung sind 82 % der Befragten Pflichtmitglied in der berufsständischen Versorgung. Eine weitere Absicherung erfolgt bei jeweils der Hälfte der Befragten durch Kapital-Lebensversicherungen bzw. durch privaten Immobilienbesitz. Eine private Unfallversicherung haben 50 % der befragten Rechtsanwälte abgeschlossen, während 43 % über eine Berufsunfähigkeitversicherung verfügen. Eine betriebliche Altersversorgung haben 18 % der Anwälte. Für den Abschluss einer Riesterreife haben sich 10 % der Rechtsanwälte entschieden, während 8 % über eine Basis-Rente verfügen. Mithin nutzen 43 % der Studienteilnehmer zwischen fünf und zehn Kapitalanlagen- bzw. Zusatzvorsorge-Produkte zur Alters- und Invaliditätssicherung bzw. planen diese hierfür ein.

Im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung haben 46 % der Befragten weitaus höhere Deckungssummen vereinbart, als es ihre Pflicht ist. Insgesamt 58 % der Studienteilnehmer verfügen neben der Berufshaftpflichtversicherung über weitere Versicherungen, wie etwa: Kfz-Versicherung für den beruflich genutzten Pkw, Einbruchsdiebstahl- und Gebäudebrandversicherung, Betriebsunterbrechungs-Versicherung oder EDV-Versicherung. Von den selbstständig tätigen Rechtsanwälten haben 75 % weitere Versicherungsverträge abgeschlossen, während sich bei den Angestellten 18 % und bei den Syndici 20 % zusätzlich versichert haben.

Bei der Absicherung von Risiken aus dem privaten Lebensbereich haben etwa 99 % der Studienteilnehmer eine

# MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Vorsorge getroffen. Über eine private Haftpflichtversicherung verfügen 95 % der Anwälte und 3/4 über eine Kfz-Haftpflicht. Eine Hausratsversicherung haben 2/3 der Befragten abgeschlossen. Für eine freiwillige Kfz-Teilkaskoversicherung haben sich 57 % entschieden, während 42 % über verbundene Wohngebäudeversicherungen verfügen.

Bei der Gesamtbetrachtung lässt sich der Studie abschließend entnehmen, dass Umfang und Ausmaß der Risikoversorge von den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten und dem Alter der Befragten beeinflusst wird. Bei den jüngeren Rechtsanwälten ist die Risikoversorge insgesamt geringer ausgeprägt ist als bei ihren älteren Kollegen.“

## Gründungsberatung des IFB (Institut für Freie Berufe)

Das Institut für Freie Berufe (IFB) bietet u. a. Gründungsberatung an. Nähere Informationen hierzu, wie z. B. die Anleitung zur Erstellung eines Businessplans finden Sie unter: [www.ifb-gruendung.de/fs\\_downloads.htm](http://www.ifb-gruendung.de/fs_downloads.htm). Das IFB bietet Gründungsberatung bereits seit 10 Jahren an. 10 % aller Beratungen beziehen sich auf Rechtsanwälte. Das IFB unterstützt auch bundesweit bei der Erstellung eines Businessplans. Für die Bestätigung gegenüber der Arbeitsagentur stellt das IFB Kosten in Höhe von 95,00 Euro in Rechnung. Seitens des IFB werden die Businesspläne gründlich geprüft, dies auch um den Gründern zu helfen, ein praxistaugliches Konzept zu entwerfen.

## Entscheidung über Gegenvorstellung setzt keine neue Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde in Lauf

Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25.11.2008 (AZ: 1 BvR 848/07) entschieden. Da die Frage, ob außerordentliche Rechtsbehelfe, wie z. B. eine Gegenvorstellung vor Fachgerichten im Rahmen der Subsidiarität einer Verfassungsbeschwerde zu berücksichtigen sind, die Monatsfrist zur Einlegung einer Ver-

fassungsbeschwerde erneut in Gang setzt, bislang nicht geklärt war, schuf das Bundesverfassungsgericht eine Art Übergangsfrist bis zum 02.03.2009. Diese Frist ist nunmehr abgelaufen. Potentielle Beschwerdeführer sollten sich daher auf die nun geklärte Rechtslage einstellen.

## Sommerfest der Justiz

Das Ministerium der Justiz hat uns darüber informiert, dass auch in diesem Jahr ein Sommerfest stattfinden wird. Veranstaltungsort ist dieses Mal das Ministerium der Justiz selbst. Als Termin ist Freitag der **26. Juni 2009** vorgesehen. Wie üblich werden die Einladungen über die Anwaltsfächer verteilt werden.


## Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

Mehrfach hatten wir darauf hingewiesen, dass seitens der Bundesrechtsanwaltskammer in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern ein

Fortbildungszertifikat „Qualität durch Fortbildung“ verliehen werden kann. Hierauf wollten wir nochmals hinweisen. Nähere Informationen und Antragsunterlagen erhalten Sie unter: [www.brakfortbildungszertifikat.de](http://www.brakfortbildungszertifikat.de) zum download.

## Kleine Mitgliederstatistik

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat Anfang März die „Kleine Mitgliederstatistik“ der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2009 bekannt gegeben. Danach waren zum 01.01.2009 insgesamt 151.054 Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zugelassen. Davon 150.375 Rechtsanwälte, 330 Rechtsbeistände, 324 RA-GmbHs und 16 RA-AGs. Die Anwaltschaft verzeichnet somit zwar weiterhin einen Zuwachs, allerdings ist dieser gegenüber den Vorjahren nunmehr auf 2,38 % gesunken. Zur Erinnerung: Bis zum Jahr 2002 lag der Zuwachs jahrelang noch bei über 6 %.



**FORTBILDUNG, DIE MAN SEHEN KANN**

Das bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat der BRAK

- Q Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Q Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Q Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage oder in Anzeigen

**QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG**  
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

**WARUM? – GANZ EINFACH!**

- Als Anwalt Qualität beweisen
- Mit dem Fortbildungszertifikat zeigen, dass Sie ständig für das höchste Niveau Ihrer Beratung sorgen
- Mit dem Fortbildungszertifikat auf Homepage, Briefkopf etc. werben

**Wo? – GANZ EINFACH!**

- Antragsunterlagen und Infomaterial unter: [www.brakfortbildungszertifikat.de](http://www.brakfortbildungszertifikat.de) zum Download
- Ausfüllen, ausdrucken, einschicken

**WIE? – GANZ EINFACH!**

- Antragsformular ausfüllen
- Fortbildungsmaßnahmen der letzten 3 Jahre auflisten
- Kopien der Nachweise beilegen
- 75 € + MwSt. Aufwandsentschädigung

**UND DANN? – GANZ EINFACH!**

- Mit dem Logo Ihre Werbung erweitern
- Mit der Urkunde in Ihrer Kanzlei Ihre Mandanten informieren

# BERUFSRECHT/KAMMERANGELEGENHEITEN

## **Kammerversammlung am 06. Mai 2009 in Landau um 17:00 Uhr, Jugendstil-Festhalle**

Im KAMMERREPORT 4/2008 hatten wir Sie bereits darauf hingewiesen, dass die diesjährige Kammerversammlung in Landau stattfindet mit turnusmäßigen Vorstandswahlen.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung des Kammerbeitrages 2010
8. Haushaltsplan 2009
9. Vorstandswahlen
10. Wahl der Rechnungsprüfer
11. Schaffung einer Verdienstmedaille
12. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung  
- Gebühr für die Signaturkarte
13. Verschiedenes

### **Zu TOP 4**

#### **Verschiedenes**

##### **- Fachanwaltsgebühr**

Aus dem diesem KAMMERREPORT in der Anlage beigefügten Kassenbericht ist ersichtlich, dass im Jahr 2008 leider eine erhebliche Unterdeckung bei der Fachanwaltsgebühr zu verzeichnen war. Der Kammervorstand hat daher darüber beraten, ob die Erhöhung der Fachanwaltsgebühr angezeigt ist. Im Ergebnis hat er sich zunächst dagegen ausgesprochen. Statt dessen wurde mit Koblenz vereinbart, den Verteilerschlüssel zwischen den Kammern zu ändern. Außerdem waren die Fachausschüsse zum 01.04. neu zu berufen. Wegen der zurückgegangenen Fallzahlen wurde die Mitgliederzahl reduziert. Teilweise sind in den Ausschüssen jetzt nur noch 4 oder 5 statt 6 Mitglieder insgesamt vertreten. Damit einher geht dann auch eine geringere Arbeits- und Kostenbelastung der Fachausschussmitglieder. Die Rechtsanwaltskammern haben daher

die jährlichen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder von 300,00 Euro auf 150,00 Euro und die der Vorsitzenden von 400,00 Euro auf 300,00 Euro reduziert. Sollten aber diese Maßnahmen nicht fruchten, wird der Kammervorstand nicht umhin kommen, Ihnen im nächsten Jahr eine Erhöhung vorzuschlagen.

##### **- Ausbildungsgebühr**

Auch bei den Ausbildungsgebühren mussten wir in diesem Jahr ein nicht unerhebliches Defizit in Kauf nehmen. Der Kammervorstand hat sich mit der Problematik befasst ist aber der Auffassung, dass eine Erhöhung der Ausbildungsgebühr eher kontraproduktiv wäre, zumal die Ausbildungsbereitschaft unter den Kollegen immer mehr zurückgeht. Auf gut ausgebildete Fachkräfte ist die Anwaltschaft aber dringend angewiesen. Daher kommt auch nichtauszubildenden Kolleginnen und Kollegen die Ausbildung zu Gute, weshalb es sehr wohl zu vertreten ist, dass ein Teil der Ausbildungsvergütung von der Gesamtheit zu tragen ist. So hat auch bereits die Kammerversammlung im Jahre 1993 beschlossen, dass eine eventuelle Unterdeckung aus dem Kammerhaushalt zu tragen ist. Der Kammervorstand möchte allerdings die Problematik im Plenum diskutieren um zu erfahren, ob dies noch weiterhin allgemeiner Konsens ist.

### **Zu TOP 7**

Der Kammervorstand schlägt vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2010 auf unverändert **240,- €** festzusetzen.

### **Zu TOP 9 Vorstandswahlen**

Zur Wahl stehen die Rechtsanwälte

- **Thomas Besenbruch**, Zweibrücken
- **Dr. Thomas Böhmer**, Ludwigshafen
- **Karlheinz Glogger**, Ludwigshafen
- **Mathias Lang**, Speyer
- **JR Walter Leppla**,  
Wald Fischbach-Burgalben
- **JR Karl Mell**, Ludwigshafen
- **Christian Wiebelt**, Kaiserslautern
- **Friedrich Johannes Walter**,  
Frankenthal (Neu)

Die vorstehend genannten Kollegen wurden von den Mitgliedern des Kammervorstandes fristgerecht zum 15.03.2009 vorgeschlagen. Weitere Vorschläge lagen keine vor.

Justizrat Hans-Richard Brauer stellt sich nach langjähriger Tätigkeit im Kammervorstand nicht mehr zur Wiederwahl. Der Kammer bleibt er aber weiterhin als Mitglied des Fachausschusses Erbrecht, deren Vorsitzender er zur Zeit ist, erhalten. Der Kammervorstand bedankt sich für die bisherige angenehme und kollegiale Zusammenarbeit recht herzlich und wünscht Herrn Kollegen JR Brauer für die Zukunft beruflich und privat alles Gute.

### **Zu TOP 10**

#### **Schaffung einer Verdienstmedaille**

Als Rechtsanwaltskammer sind wir eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wir finanzieren uns ausschließlich über unsere Mitglieder und die von ihnen gezahlten Mitgliedsbeiträge und verwalten uns selbst. Dies hat zur Folge, dass wir als Kammer ganz wesentlich auf die Mitarbeit ehrenamtlich tätiger Personen angewiesen sind. Diese Ehrenamtlichen opfern einen Großteil ihrer wertvollen Zeit den Belangen der Rechtsanwaltschaft, ohne hierfür eine Vergütung zu erhalten. Für besonders verdiente Rechtsanwälte gibt es in Rheinland-Pfalz die Hoffnung, irgendwann einmal zum Justizrat ernannt zu werden. Da die Zahl der Justizräte aber begrenzt ist, kommt diese Ehre auch nur wenigen Rechtsanwälten zugute. Für andere ehrenamtlich Tätige, wie z. B. Prüfungsausschussmitglieder und/oder Berufsbildungsausschussmitglieder auf Seiten der Rechtsanwaltsfachangestellten und Lehrerschaft besteht diese Option überhaupt nicht. Der Kammervorstand hält dies für sehr unbefriedigend. Er hat daher darüber beraten, wie auch diesen ehrenamtlich Tätigen eine offizielle Anerkennung ihrer langjährigen Tätigkeit entgegen gebracht werden



kann. Der Kammervorstand hat daher beschlossen Ihnen vorzuschlagen, eine Verdienstmedaille zu schaffen. Die Verdienstmedaille selbst werden wir in der Kammerversammlung vorstellen. Ein Entwurf der Verdienstmedaillenordnung ist nachstehend abgedruckt.

## **Verdienstmedaillenordnung**

### **§ 1**

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken verleiht an Persönlichkeiten, welche sich in hervorragender Weise um die Belange der Rechtsanwaltschaft, insbesondere der Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, verdient gemacht haben, eine Verdienstmedaille.

### **§ 2**

Die Medaille kann auch solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sind, auch außerhalb des Kammerbezirks.

### **§ 3**

Mit der Verleihung sollen Verdienste gewürdigt werden, welche auf einer langjährigen und besonderen Tätigkeit zur Förderung der Interessen der Pfälzischen Rechtsanwaltschaft beruhen. Diese können insbesondere im Bereich der Kammerarbeit liegen, im Wesentlichen auch im Bereich der Bildung und Ausbildung sowie Fortbildung der Anwaltschaft und der Rechtsanwaltsfachangestellten.

Maßgeblich ist, dass ein langjähriger und weit über das normale Maß hinaus gegebener Einsatz zur Grundlage der Verleihung gemacht werden kann.

### **§ 4**

Die Verdienstmedaille trägt auf der Vorderseite das Logo der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und auf der Rückseite die Inschrift für hervorragende Verdienste – Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken –

### **§ 5**

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist berechtigt, die Verleihung der Verdienstmedaille nachträglich zu widerrufen, wenn Umstände eintreten, welche die Inhaberschaft nicht länger rechtfertigen, bspw. der zwangsweise Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder ähnlich schwerwiegende Tatbestände.

### **§ 6**

Die Schaffung der Verdienstmedaille wurde auf der Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer am ..... beschlossen.

## **Zu TOP 12**

### **Kosten der Signaturkarte**

Im letzten Jahr konnten wir Ihnen die Signaturkarte zu einem außergewöhnlichen Preis in Höhe von 40,00 Euro jährlich anbieten. Dieser Preis ist bis zum 31.05.2009 gültig. Ab diesem Zeitpunkt können keine Neubestellungen mehr entgegengenommen werden. (siehe hierzu den EINWURF). Die Verwaltungsgebührenordnung muss daher entsprechend geändert werden.

### **Vorschlag:**

Die Gebühr für den bis 31.05.2009 beantragten Anwaltsausweis in Kombination mit der Signaturkarte beträgt jährlich 40,- € während der Laufzeit der Karte.

**Hinweis: Anträge zur Tagesordnung sind bislang keine eingegangen. Sollten noch welche gestellt werden, müssten sie bis zum 15. April 2009 bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sind.**

## **EINWURF**

### **Kombi-Signaturkarte der Kammer nur noch bis 31.05.2009 erhältlich.**

Im Zuge der Einführung des für Rechtsanwälte verbindlichen Mahnbescheidantrages in maschinell lesbarer Form hat der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer seinen Mitgliedern das Signaturpaket Kombikarte angeboten.

Darin beinhaltet sind eine Signaturkarte, die gleichzeitig einen amtlichen Anwaltsausweis darstellt, ein weiteres Sichtausweisen, ein Kartenlesegerät und eine Signatursoftware für eine Jahresgebühr von € 40,00 bei 4-jähriger Laufzeit.

Der Vorstand wollte seinen Mitgliedern damit ein Angebot unterbreiten, das preislich deutlich unter den auf dem Markt erhältlichen Konkurrenzprodukten liegt.

Trotz schwieriger Verhandlungen mit dem Kooperationspartner S-Trust konnte dieses Angebot realisiert werden und dies bei völliger Kostenneutralität für den Kammerhaushalt.

Dies war jedoch nur möglich, durch eine zeitliche Befristung bis 31.05.2009.

Für Neubestellungen ab 01.06.2009 sollten neue Verhandlungen aufgenommen werden.

Da uns nunmehr nur noch ein Preis für die Kombipakete angeboten werden konnte, der sich nicht mehr signifikant unter den marktüblichen Preisen bewegt und zudem den Kammerhaushalt aufgrund von Vorleistungspflichten in nicht mehr vertretbarer Weise belasten würde, kann das Projekt über den 31.05.2009 hinaus nicht fortgeführt werden.

Auch sind die Bestellungen in den letzten Wochen drastisch zurückgegangen, es muss somit davon ausgegangen werden, dass weiterer Bedarf an Signaturkartenpaketen ohnehin nicht mehr besteht.

Wer jedoch die Kombisignaturkarte zu einer Jahresgebühr von € 40,00 beziehen möchte, muss seine diesbezügliche Bestellung bis spätestens **31.05.2009** vornehmen, da eine Beantragung der Kombisignaturkarte nach diesem Termin nicht mehr möglich sein wird.

Aus diesem Grund ist es auch erforderlich, die Verwaltungsgebührenordnung auf der Kammerversammlung entsprechend zu ändern.

# BERUFSRECHT/KAMMERANGELEGENHEITEN

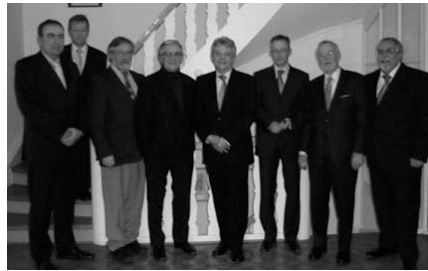
## Rechtsanwalts-gesellschaft als Unter-nehmer-gesellschaft (haftungsbe-schränkt)

Am 01.11.2008 ist das Gesetz zur Mo-dernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft getreten. Als Sonder-variante der GmbH wurde die neue haftungsbeschränkte Unternehme-r-gesellschaft (UG haftungsbeschränkt) eingeführt. Gegenüber der GmbH er-fordert diese Gesellschaftsform nicht mehr ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €. Vielmehr ist es nunmehr möglich eine Gesellschaft zu gründen, die dieses Mindeststammkapital weit unterschreitet. Im Extremfall könnte sogar eine Unternehme-r-gesellschaft (haftungsbeschränkt) mit nur einem Euro Stammkapital gegrün-det werden. Der Kammervorstand hatte sich nun mit der Frage zu befassen, ob die-se Gesellschaftsform auch für Rechts-anwält-e möglich ist. Der Kammervor-stand kam einstimmig zu dem Ergeb-nis, dass dies der Fall ist, da es sich bei der Unternehme-r-gesellschaft haf-tungsbeschränkt um eine Unterform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt. Die Bundesrechts-anwaltsordnung sieht aber für diese Gesellschaftsform gem. § 59 c ff. BRAO ausdrücklich die Zulassung vor.

## Gespräch mit dem Landesdaten-schutzbeauftragten

Am 29.01.2009 stattete der Landesda-tenschutzbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Edgar Wagner, dem Kammervorstand einen Antrittsbe-such ab. Er kam in Begleitung seines Mitarbeiters Herrn Dr. Brink, der zu-ständig für den Bereich „privater Da-tenschutz“ ist. Ziel des Gesprächs war vornehmlich, dass wir unsere Mitglie-der über die Möglichkeiten der Kon-taktaufnahme mit dem Datenschutz-beauftragten informieren, insbeson-dere auch ihre Informationsbedürfnisse zu befriedigen und die Datensicher-heit zu stärken. Ausführlich wurde auch die Problematik des Nebenein-anders von Landesdatenschutz einer-seits und Verschwiegenheitsverpflich-

tung des Rechtsanwalts andererseits diskutiert. Ein Bericht des Landesda-tenschutzbeauftragten wird im näch-sten KAMMERREPORT erscheinen.



V. l.n.r.: Seither, Lang, Glogger, Wagner, Weis, Brink, Schmidt, Leppla.



Wagner (li); Weis (re).

## Verabschiedung und Einführung des OLG-Präsidenten

Ende Februar 2009 verabschiedete sich der Präsident des Pfälzischen Ober-landesgerichts Zweibrücken Walter Dury nach 14 Jahren „Schlossherr-schaft“ in den Ruhestand. Zahlreiche Vertreter von Recht, Wirtschaft und Politik aus dem gesamten Bundes-gebiet waren gekommen, um ihm den Übergang in den Ruhestand etwas leichter zu machen. Für die Anwaltschaft sprach unser Präsident ein Grußwort. Wir haben Herrn Dury viel zu verdanken. Er hatte immer ein offenes Ohr für die Nöte und Probleme der Anwaltschaft. Unter anderem ist es ihm zu verdanken, dass der Über-gang der Zuständigkeiten im Zu-lassungswesen von dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken auf die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken im Jahr 1999 problemlos erfolgte. Aber auch danach blieb Dury der Anwaltschaft verbunden. Für die Festschrift zum 125jährigen Jubiläum der Kammer steuerte er einen ge-

schichtlichen Beitrag mit dem Thema „Vom Advokat im Rheinkreis zum Rechtsanwalt in der Demokratie“ bei. Dieses geschichtliche Interesse war auch letztlich ausschlaggebend dafür, dass im OLG-Bezirk unter Schirmherr-schaft des Oberlandesgerichts in Zu-sammenarbeit mit der Rechtsanwalts-kammer an allen Landgerichten Lesungen zu dem von Dr. Weber ver-öffentlichten Buch „Jüdische Rechts-anwält-e in Bayern“ durchgeführt wurden. Herr Dury ist es auch zu



Dury

verdanken, dass das Recht näher zum Bürger gekommen ist. Mit der Öffnung „seines Schlosses“ für Aus-stellungen, Lesungen, Konzerte und anderweitige Veranstaltungen und nicht zuletzt dem Tag der offenen Tür wurde die Justiz „begreifbarer“ ge-macht. Hierfür bedanken wir uns an dieser Stelle nochmals recht herzlich. Herr Dury wurde von Herrn Willi Kestel am 01.03.2009 abgelöst.



Kestel

Herr Kestel ist der Anwaltschaft eben-falls sehr verbunden. Auch er hat, da-mals noch Präsident des Landgerichts Kaiserslautern, einen Beitrag zur

# BERUFSRECHT/ KAMMERANGELEGENHEITEN

Festschrift der Rechtsanwaltskammer geleistet. Und zwar zum Thema „Schicksale jüdischer Juristen in Kaiserslautern während der Zeit des Nationalsozialismus“. Auch nach seinem Wechsel vom Landgericht Kaiserslautern, nachdem die Herkulesarbeit „Justizzentrum Kaiserslautern“ geleistet war, nach Mainz, riss der Kontakt zur Rechtsanwaltskammer Zweibrücken nie ab. Der Kammervorstand ist sich sicher mit Herrn Kestel eine ebenso gute vertrauenswürdige Zusammenarbeit wie mit seinem Vorgänger Dury gestalten zu können und freut sich auf die zukünftige Zusammenarbeit.



Pendt; Dury; Petry



Weihrauch; Weis; Matissek

## Umgehungsverbot gem. § 12 BORA

Mit Beschluss vom 25.11.2008, AZ: 1 BvR 848/07 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts nicht ohne Ausnahmen gilt. Ziel und Zweck des Umgehungsverbots sei, dass der gegnerische Mandant nicht überrumpelt werde. Das Umgehungsverbot diene aber gerade nicht dem Schutz der anwaltlichen Kollegialität. Zwar bestünden gegen das berufsrechtliche Umgehungsverbot keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, da diese Beschränkung durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls und damit auch einer funktionsfähigen Rechtspflege gerechtfertigt seien. Maßgeblich sei aber das Interesse des eigenen Mandanten. Im gerichtlichen Verfahren habe das Gericht darauf zu achten, dass der anwaltlich nicht vertretene unerfahrene Beteiligte nicht benachteiligt werde. Seien diese Grundsätze alle beachtet, liege kein Verstoß gegen das Umgehungsverbot vor.

## Neufassung des § 79 ZPO

Mit Inkrafttreten des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) wurde auch der § 79 ZPO geändert. Dort ist genau festgeschrieben, wer als Bevollmächtigter **vertretungsberechtigt** vor Gericht auftreten darf. Dazu gehören **Assessoren nicht**. Dies bedeutet für die Praxis, dass im Parteiprozess weder ein Büroangestellter, noch ein angestellter Assessor in Untervollmacht auftreten darf. Das Gericht ist gehalten, diese zurückzuweisen (§ 79 Abs. 3 ZPO). Weiterhin zulässig ist die Vertretung durch einen in Ausbildung befindlichen Referendar in Untervollmacht. Dies ist auch gesetzlich in §§ 79 iVm 157 ZPO ausdrücklich geregelt. Hierauf wollen wir an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hinweisen.

# GEBÜHREN

## Aktualisierung der BRAK-Information Heft 4 RVG

Zwischenzeitlich liegt das neue BRAK-Informationsheft zum RVG vor. Die Gesetzesänderungen bis zum 01.02.2009 sind eingearbeitet. Die Änderungen, die durch das FamFG am 01.09.2009 in Kraft treten werden, sind noch nicht berücksichtigt, da für den Sommer ein weiterer Nachdruck geplant ist. Für jedes Kammermitglied haben wir ein Exemplar in der Anlage beigefügt.

## Einstellung des Ermittlungsverfahrens und anschl. Einstellung des Bußgeldverfahrens – eine oder zwei Angelegenheiten?

Mit dieser Problematik hatte sich die Gebührenabteilung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken auf Grund einer Gutachtenanforderung des Amtsgerichts Speyer zu befassen. Das Amtsgericht Speyer hat sich der Auffassung der Gebührenabteilung, wonach es sich um zwei Angelegenheiten handelt, voll umfänglich angeschlossen ( AG Speyer AZ: 31b C 171/98).

Im Gutachten heißt es: „Wird das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Vorwurfs einer Straftat eingestellt und gem. § 43 Abs. 1 OWiG die Sache an die Bußgeldstelle abgegeben und das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit sodann eingestellt, so kann der Rechtsanwalt die zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG und die zusätzliche Gebühr nach Nr. 5115 VV RVG abrechnen.“



## **Auswirkungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf das Verhältnis von Rechtsanwälten und Rechtsschutzversicherern**

Mit einer entsprechenden Untersuchung hat sich das Institut der Freien Berufe in Nürnberg befasst. Das Ergebnis ersehen Sie aus der nachstehenden Kurzzusammenfassung.

## **Auswirkungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf das Verhältnis von Rechtsanwälten und Rechtsschutzversicherern**

Aus der BRAK-Reihe: **Studien zum RVG**

Kerstin Eggert und  
Dr. Willi Oberlander, Nürnberg\*

**Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.** Im Jahr 2008 führte das Institut für Freie Berufe Nürnberg (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer eine empirische Untersuchung zu den Auswirkungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf die anwaltliche Tätigkeit durch. Diese Studie, durchgeführt mittels einer schriftlichen Befragung mit einem vierseitigen Fragebogen,<sup>1</sup> stellt das Folgeprojekt einer früheren Erhebung des IFB ebenfalls im Auftrag der BRAK dar, die zu Beginn des Jahres 2006 abgeschlossen wurde.<sup>2</sup> Den teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>3</sup> sei an dieser Stelle sehr herzlich gedankt.

**Da die Einführung des RVG aufgrund der Gebührenänderungen Auswirkungen auf Rechtsschutzversicherer hat und gleichfalls verstärkt Diskussionen im Hinblick auf mögliche Tendenzen zum Abschluss von Rationalisierungsabkommen zwischen Anwälten und Versicherern stattfinden, wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auch**

**das Thema Rechtsschutzversicherer betrachtet. Die wichtigsten Ergebnisse hierzu werden nun im Folgenden berichtet.**

### **Häufigkeit rechtsschutzversicherter Mandate**

Die Bedeutung rechtsschutzversicherter Mandate für die anwaltliche Arbeit zeigt sich bereits daran, dass in Kanzleien bzw. Sozietäten insgesamt durchschnittlich fast 28% aller Fälle über Rechtsschutzversicherungen abgewickelt werden. Persönlich bearbeitete jeder der befragten Rechtsanwälte durchschnittlich 26 % Rechtsschutzmandate. Damit haben sich die entsprechenden Anteile seit der ersten Untersuchung zum RVG nur geringfügig verringert.

### **Vergütungsvereinbarungen mit Rechtsschutzversicherern**

Mehr als drei Viertel der Rechtsanwälte gaben an, bislang noch keine individuellen Vergütungsvereinbarungen mit Rechtsschutzversicherern geschlossen zu haben. Insgesamt 22,4 % haben seit der Einführung des RVG derartige Vereinbarungen getroffen. Gegenüber 2005 hat sich dieser Anteil damit um lediglich 0,9 Prozentpunkte erhöht. Von denjenigen Anwälten, die diesbezüglich bereits Erfahrungen aufweisen, haben 69,2 % ein Rationalisierungsabkommen geschlossen (dies sind 14,8 % aller auf diese Frage mit ja oder nein antwortenden Rechtsanwälte) und 55 % haben ein pauschales Abrechnungsmodell akzeptiert. 7,1 % der Befragten haben sonstige Vergütungsvereinbarungen geschlossen. Im Vergleich zur ersten RVG-Befragung hat damit die Bedeutung von pauschalen Abrechnungsmodellen deutlich abgenommen, insbesondere gegenüber Rationalisierungsabkommen, bei denen ein leichter Anstieg zu beobachten ist.

## **Gebührenkürzungen durch Rechtsschutzversicherer**

In der Presse häufig diskutiert wurde die Befürchtung, Rechtsschutzversicherer könnten – aufgrund des im RVG festgeschriebenen Spielraumes z.B. hinsichtlich der Vergütungshöhe in Abhängigkeit von der Komplexität des Mandates – versuchen, Honorarkürzungen durchzusetzen. Tatsächlich berichteten 61,3 % aller in dieser Studie berücksichtigten Anwälte, dass bei ihnen seit der Einführung des RVG Gebührenkürzungen durch einen Rechtsschutzversicherer vorgenommen wurden. Damit hat sich dieser Anteil seit der ersten RVG-Untersuchung um 4,5 Prozentpunkte erhöht. Über alle betreffenden Rechtsanwälte betrachtet waren 24 % aller Mandate von Gebührenkürzungen betroffen, wobei sich die durchschnittliche Gebührenkürzung pro Mandat auf 19 % belief. Allerdings akzeptierten 46,3 % der Anwälte diese Kürzungen in keinem der Fälle. 18,3 % nahmen Honorarkürzungen in Höhe bis zu 5 % und weitere 21,4 % Kürzungen zwischen mehr als 5 % und 10 % des entsprechenden Honorars hin. Im Durchschnitt haben die Anwälte nach eigenen Aussagen Honorarkürzungen in Höhe von 7 % akzeptiert.

Als mögliche Folge der Unterschreitung gesetzlicher Gebühren durch die Rechtsschutzversicherer könnte vermutet werden, dass niedrigere als die gesetzlichen Gebühren zur Praxis werden. 85,9 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stimmten dieser Annahme zu. Als Begründung hierfür wurden u.a. insbesondere die Marktmacht der Rechtsschutzversicherer, der große Konkurrenzdruck unter den Anwälten sowie ein möglicher Nachahmungseffekt bzw. die „Macht der Gewohnheit“ angegeben.

\* Frau Eggert ist wissenschaftliche Mitarbeiterin, Dr. Willi Oberlander ist Geschäftsführer am Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

1 Die postalische Verschickung des standardisierten Fragebogens, dem ein Anschreiben des IFB beigelegt war, das über den Zweck der Befragung informierte, erfolgte im Frühjahr (Anfang Februar) 2008. Insgesamt erhielten 9.856 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bei den Kammern Bamberg, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hamm, München, Stuttgart, Thüringen und Zweibrücken gemeldet waren, einen Fragebogen. Die angeschriebenen Anwälte waren zuvor jeweils durch eine einfache Zufallsstichprobe aus der Grundgesamtheit aller Kammermitglieder ausgewählt worden. Dabei lag die Stichprobenquote in der Rechtsanwaltskammer Thüringen als einziger Kammer aus den neuen Bundesländern mit 50 % höher als in den Kammern der alten Bundesländer (10 %), um auch für Ostdeutschland eine ausreichende Zahl von Beteiligten zu erhalten. Um die Antwortbereitschaft zu erhöhen, wurde Ende März 2008 zudem eine Erinnerungsaktion mittels Postkarten durchgeführt. Bis Anfang Juni gingen beim IFB insgesamt 472 auswertbare Fragebögen ein. Die Rücklaufquote betrug 4,8 %. Auf der Grundlage statistischer Tests können die Ergebnisse der Untersuchung als repräsentativ bezeichnet werden.

2 Spengler, Anja; Oberlander Willi (2006): Ein Jahr Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Kleine Schriften Nr. 9. Nürnberg: Institut für Freie Berufe.

3 Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



## Auswirkungen der Finanzmarktkrise

In den vergangenen Monaten beherrschte das Thema der nach wie vor schwelenden Finanzmarktkrise die Berichterstattung in den Medien. So wie alle Kapitalsammelstellen – wie z.B. Versicherungen und andere berufsständische Versorgungseinrichtungen oder Zusatz- und Pensionskassen – ist auch das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern auf funktionierende Kapitalmärkte angewiesen, um die notwendigen Einnahmen aus den zur Verfügung stehenden Geldern zu generieren. Das Vermögen des Versorgungswerks wird dabei nach den Grundsätzen des auch für die private Versicherungswirtschaft maßgeblichen VAG und der dazu ergangenen Anlagenverordnung investiert. Dabei liegt der Schwerpunkt der Investitionen im Bereich der festverzinslichen Wertpapiere, wobei hier die Investitionsentscheidungen nach einem konservativen Entscheidungsprozess stets nach dem Prinzip: Sicherheit bzw. Bonität des Schuldners gehen vor Ren-

dite. Von Ausfällen, wie z.B. im Fall der us-amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers, ist das Versorgungswerk glücklicherweise nicht betroffen. Die zweite große Vermögensklasse des Versorgungswerkes neben den Rentenpapieren bilden die Aktien. Mit einer Gewichtung von derzeit ca. 9,60% liegt das Gewicht deutlich unter dem gem. Anlagenverordnung zulässigen Wert von 35%.

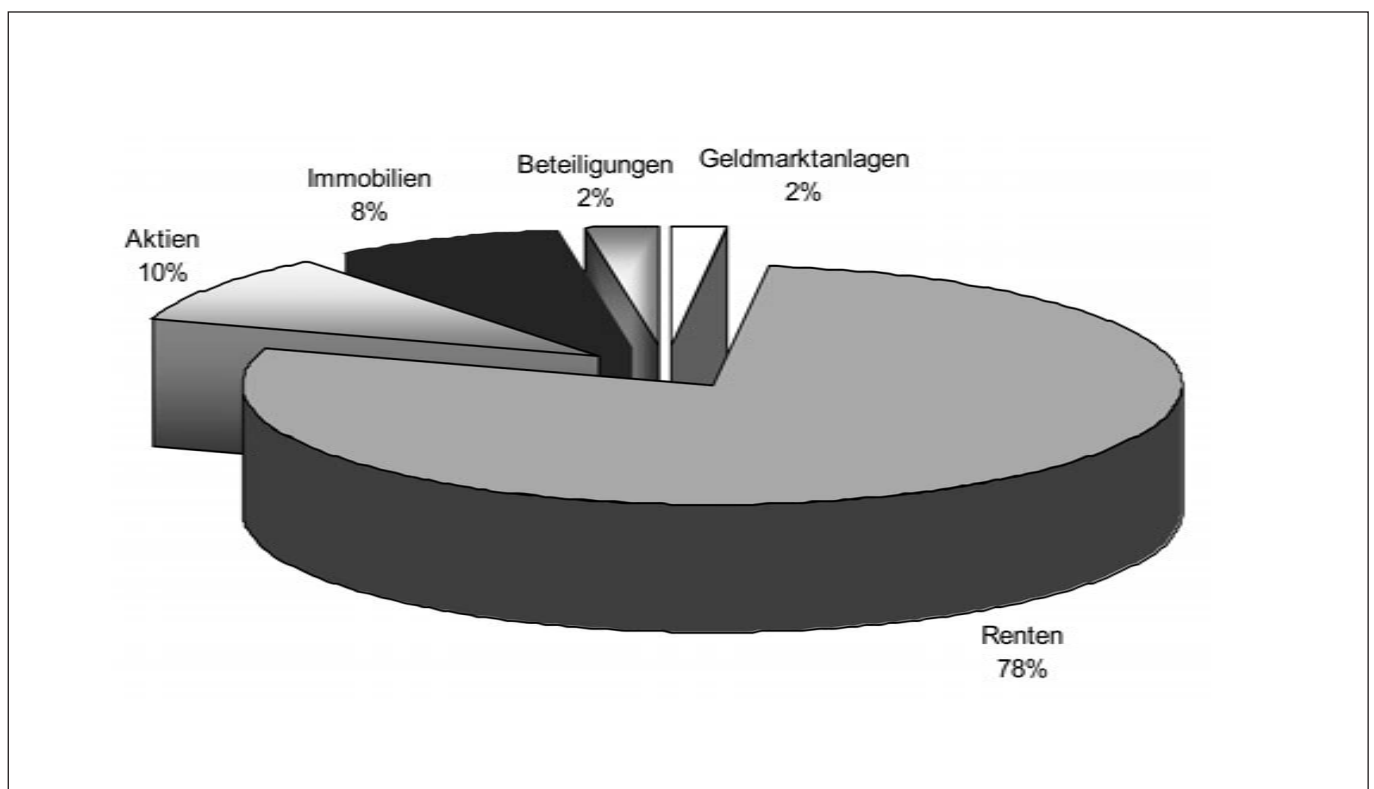
Aus dem unten stehenden Diagramm ergibt sich die derzeitige Struktur des Vermögens des Versorgungswerks entnehmen.

Gleichwohl konnte sich auch das Versorgungswerk im Jahr 2008 den drastischen Kursverlusten an den internationalen Aktienmärkten nicht entziehen, so dass durch diese Vermögensklasse das Gesamtergebnis des Geschäftsjahres 2008 buchmäßig leicht im Minus abgeschlossen hat. Kursverluste wurden nur in einem geringen Umfang tatsächlich realisiert. Das negative Ergebnis wird durch die aus früheren Jahren an-

gesammelten Reserven mehr als abgedeckt, so dass die Rentenzusagen weiterhin in vollem Umfang abgedeckt sind.

Die aktuellen Entwicklungen und die nahezu täglich veröffentlichten Meldungen großer Bankhäuser zeigen jedoch, dass die Krise noch nicht beendet ist.

Weitere Informationen können Sie auch unserer Homepage [www.versorgungswerk-rlp.de](http://www.versorgungswerk-rlp.de) dem Menüpunkt AKTUELLES entnehmen.



# VERSORGUNGSWERK

## Satzungsänderungen

In der Sitzung der Vertreterversammlung am 03.12.2008 wurden folgende Änderungen beschlossen:

### 1) § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Jedes Mitglied hat mit Erreichen der Altersgrenze Anspruch auf lebenslange Altersrente. Mitglieder, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Mitglieder, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, ergibt sich die Altersgrenze aus der nachfolgenden Übersicht:

### Geburtsjahr Altersgrenze

1949	65 Jahre und 1 Monat
1950	65 Jahre und 2 Monate
1951	65 Jahre und 3 Monate
1952	65 Jahre und 4 Monate
1953	65 Jahre und 5 Monate
1954	65 Jahre und 6 Monate
1955	65 Jahre und 7 Monate
1956	65 Jahre und 8 Monate
1957	65 Jahre und 9 Monate
1958	65 Jahre und 10 Monate
1959	65 Jahre und 11 Monate
1960	66 Jahre
1961	66 Jahre und 1 Monat
1962	66 Jahre und 2 Monate
1963	66 Jahre und 3 Monate
1964	66 Jahre und 4 Monate
1965	66 Jahre und 5 Monate
1966	66 Jahre und 6 Monate
1967	66 Jahre und 7 Monate
1968	66 Jahre und 8 Monate
1969	66 Jahre und 9 Monate
1970	66 Jahre und 10 Monate
1971	66 Jahre und 11 Monate
1972	67 Jahre

### 2) § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst.

Auf Antrag wird die Altersrente vor dem Erreichen der Altergrenze, frühestens jedoch 5 Jahre vorher, gewährt. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 31.12.2011 kann die Altersgrenze frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres gewährt werden. Bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme mindert sich die Rente um 0,4 v. H. für jeden Monat vor Erreichen der Altersgrenze.

Die Neufassung von § 10 tritt am 01.01.2010 in Kraft

### 3) In § 12 Abs. 3 Ziff. 3 wird eine Ziffer 4 neu eingefügt wie folgt:

Bei Mitgliedern, die nach dem 31.12.2009 erstmalig Mitglieder des Versorgungswerkes geworden sind, sind abweichend von Ziffer 3 anzurechnende Versicherungsjahre:

- acht Jahre bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 31. Lebensjahres,
- sieben Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 32. und vor Vollendung des 33. Lebensjahres,
- sechs Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 33. und vor Vollendung des 34. Lebensjahres,
- fünf Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 34. und vor Vollendung des 35. Lebensjahres,
- vier Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 35. und vor Vollendung des 36. Lebensjahres,
- drei Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 36. Lebensjahres und vor Vollendung des 37. Lebensjahres,
- zwei Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 37. und vor Vollendung des 38. Lebensjahres,
- ein Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 38. und vor Vollendung des 39. Lebensjahres.

### 4) Die bisherige Ziffer 4 in Abs. 3 wird Ziffer 5.

### 5) § 12 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt geändert und um einen Satz 4 wie folgt ergänzt:

Bei Personen, die vor Bezug der Altersrente (entsprechend § 8 Abs. 2 wegen Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft oder aus anderen Gründen) aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, ist das Risiko einer nach Beendigung der Mitgliedschaft eintretenden Berufsunfähigkeit nicht versichert. Bei einem erstmaligen Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01.01.2010 erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nummer 1; bei einem erstmaligen Beginn der Mitgliedschaft nach dem 31.12.2009 ist eine Anrechnungszeit nach Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2 anteilig mit dem Quotienten anzusetzen, der sich ergibt aus der Zahl der Mitgliedschaftsjahre und der Gesamtzahl der Jahre zwischen dem Eintritt und dem Rentenaltersbeginn; für das Eintrittsalter ist mindestens das vollendete 30. Lebensjahr anzusetzen.

### 6) § 23 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Ein Mitglied, das ein leibliches oder adoptiertes Kind betreut, kann sich ab Antragstellung längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes von der Beitragspflicht befreien lassen. Diese Zeit wird nicht als Versicherungszeit gerechnet (§12 Abs. 1).

## Örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

PFÄLZISCHES OBERLANDESGERICHT      Zweibrücken, den 17.12.2008  
3204 E – 6/08

### B e s c h l u s s

Gemäß § 140 a Abs. 2 GVG und gemäß § 5 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19.11.1985 (GVBl. 1985 S. 265) erklärt das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hinsichtlich der Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens im Geschäftsjahr 2009 für örtlich zuständig:

1. In Wirtschaftsstrafsachen:
  - a) das Landgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz;
  - b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein;
  - c) das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern.
2. In Weinsachen:
  - a) das Amtsgericht Pirmasens für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern;
  - b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Pirmasens;
  - c) das Amtsgericht Landau in der Pfalz für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße;

- 2 -

- d) das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Landau in der Pfalz.
3. In Staatsschutzsachen:
 

das Landgericht Zweibrücken für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz.
  4. Im Übrigen:
 

das Amts- und Landgericht Zweibrücken für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern;

das Amts- und Landgericht Kaiserslautern für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken;

das Amts- und Landgericht Frankenthal (Pfalz) für den Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz;

das Amts- und Landgericht Landau in der Pfalz für den Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz).

Dury

Friemel      Klüber      Morgenroth D.

Dr. Neumüller      Reichling      Schunck

Beglaubigt:  
  
 Guth, JOSin

# PERSONALNACHRICHTEN

## ZULASSUNGEN

### **Thomas Ackermann**

Weinstraße 20,  
76887 Bad Bergzabern

### **Ulrike Günther**

c/o Küttner Rechtsanwälte GmbH  
Schillerstraße 37, 66482 Zweibrücken

### **Christian Hass**

c/o Kanzlei Drescher  
Heinigstraße 37, 67059 Ludwigshafen

### **Katrin Kadel**

c/o Kanzlei Koch  
St. Wendeler Straße 7,  
66892 Bruchmühlbach-Miesau

### **Stefan Keilhauer**

C/o Kanzlei Raab,  
Schneider und Emrich-Ventulett  
Burgstraße 39, 67659 Kaiserslautern

### **Hans Oppenheim**

C/o Kanzlei Oppenheim und Vogel  
Maximilianstraße 28, 67346 Speyer

### **Lisa Inga Rocker**

C/o Kanzlei Rocker und Kollegen  
Südring 19, 76829 Landau

### **Oliver Schindeldecker**

C/o Kanzlei Haspel  
Xylanderstraße 3, 76829 Landau

### **Christina Margareta Sjögren**

C/o Kanzlei Müller,  
Sitzenstuhl und Heinecke  
Oberhohlstraße 35, 76863 Herxheim

### **Torsten Trauth**

C/o Kanzlei Gehrlein und Kollegen  
Waldstückerring 40-44,  
76756 Bellheim

### **Christian Ullemeyer**

C/o Kanzlei Dr. Frank,  
Hohlreiter und Kollegen  
Marienring 18, 76829 Landau

### **Tina Vogel**

C/o Kanzlei Oppenheim und Vogel  
Maximilianstraße 28, 67346 Speyer

### **Daniela Weber**

C/o Kanzlei Egbert Weigel  
und Kollegen  
Moltkestraße 20, 76829 Landau

## WIEDERZULASSUNG

### **Detlev Albrecht**

Eisenbahnstraße 6-8,  
67655 Kaiserslautern

### **Monika Metzger**

C/o Kanzlei Dr. Theobald  
und Kollegen  
Benzinoring 10, 67657 Kaiserslautern

### **Bernd Vogt**

Homburgerstraße 9 a, 66907 Glan-  
Münchweiler

## KANZLEISITZWECHSEL

### **Hans Barka**

Im Heibhl 1, 76889 Klingenstein

### **Mirko Bengel**

Mitteltor 14, 67246 Dirmstein

### **Dr. Michael Knittel**

Karolingerstraße 15, 67166 Otterstadt

### **Heidi Kunkel**

C/o Kanzlei Grassmann & Kunkel  
Sdring 7, 76829 Landau

### **Carsten Seibert**

Westerstraße 1,  
67126 Hochdorf-Assenheim

### **Harald Winstel**

C/o Kanzlei von Wilmsdorff & Winstel  
Ludwigstraße 43,  
67059 Ludwigshafen



## KANZLEISITZVERLEGUNG

(Kammer intern)

### Jan Ole Ewert

C/o Kanzlei Ewert,  
Jordan und Kollegen  
Rheinstraße 6, 76829 Landau

### Katja Fluhr

Mörschgasse 1, 67326 Speyer

### Thimo Schlär

Dessauer Straße 6,  
67663 Kaiserslautern

### Alexander Becker

Fröhnstraße 61, 66954 Pirmasens

### Stefanie Janoschka

Jahnplatz 10, 67227 Frankenthal

### Dr. Steffen Welker

C/o Kanzlei Schermer und Dr. Montag  
Gasstraße 11, 67655 Kaiserslautern

### Nadine Schreiber-Franz

Silvanerweg 15, 67281 Kirchheim an  
der Weinstraße

### Uwe Kistner

Jakob-Schiffer-Straße 2,  
67304 Eisenberg

### Andreas Kolf

Nordring 8, 76761 Rülzheim

### Nicole C. Nickel

Erlenweg 9, 67480 Edenkoben

### Marco Werther

Hans-Stichter-Straße 12,  
76829 Landau

### Christian S. Fath

Hauptstraße 175,  
67714 Waldfishbach-Burgalben

### Werner Strauß

Boulognestraße 9,  
66482 Zweibrücken

### Dr. Dieter Luppert

Am Rapsfeld 2, 76870 Kandel

## LÖSCHUNGEN

### Eva Beutin

Bürgermeister-Grünzweig-Straße 9,  
67059 Ludwigshafen

### Udo Bönisch

Ludwigstraße 45-47,  
67059 Ludwigshafen

### Erich Deutschmann

Schillerstraße 37, 66482 Zweibrücken

### Alexander Hengstler

Haydnstraße 4, 67061 Ludwigshafen

### Eva Jacob

Schloßstraße 22, 66953 Pirmasens

### Hans-Joachim Kramer

Ostring 28, 76829 Landau

### Christiana Lipp

Emil von Behringstraße 6, 67122 Altrip

### Melanie Löbbecke

Nachtigallenweg 8, 76726 Germersheim

### Nicole Meyer

Zollhof 4, 67059 Ludwigshafen

### Sonja Reiner

Luisenstraße 12, 67655 Kaiserslautern

### Ernst Riebensahm

Bergweg 5, 76751 Jockgrim

### Rolf Schneider

Bahnhofstraße 26-28,  
67655 Kaiserslautern

### Stefan Sessler

Schillerstraße 40, 67071 Ludwigshafen

### Dr. Tobias Steffen Spanke

Nachtigallenweg 8, 76726 Germersheim

### Dr. Andreas Teiche

Albert-Einstein-Allee 39,  
67117 Limburgerhof

### Heidi Vogel

Theodor-Heuss-Straße 1,  
67435 Neustadt

### Tanja Würsig

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern

## FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

### Fachanwalt für Arbeitsrecht

RAin Sabine Wendel  
RAin Heike Mattern  
RAin Anelie Buchholzer-Gross

### Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RA Michael Bernhard Wiesner

### Fachanwalt für Medizinrecht

RA Tobias Ohr

### Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RAin Stefanie Lang-Partsch

### Fachanwalt für Steuerrecht

RA Christoph Ruffing  
RA Thorsten Preuninger

### Fachanwalt für Verkehrsrecht

RA JR Peter Hohlreiter

## AUSBILDUNG

### **Konstituierende Sitzung des Berufsbildungsausschusses**

Am 04. März 2009 trafen sich die berufenen Mitglieder des Berufsbildungsausschusses zu ihrer konstituierenden Sitzung. Der Berufsbildungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

#### **I. Arbeitgeber**

RAin JRin Fleckenstein,  
Ludwigshafen, (Vorsitzende)  
RA Berthold Stegner,  
Pirmasens (stellvertr. Vorsitzender)  
RA Gerhard Kimmel, Neustadt  
RA Jochen Klöckner, Pirmasens  
RA JR Walter Leppla,  
Waldfishbach-Burgalben  
RAin JRin Roswitha Lipps,  
Kaiserslautern

#### **Stellvertreter**

RA JR Peter Hohlreiter, Landau  
RA Ralf-Peter Littig, Kaiserslautern  
RA Prof. Dr. Johannes Peetz,  
Zweibrücken  
RA Roger Roth, Kandel  
RAin Judith Sattel, Zweibrücken  
RA Joachim Sohn, Frankenthal

#### **II. Arbeitnehmer**

Dörte Bertram, Reifenberg  
Monika Blim, Frankenthal  
Tatjana Hemmer, Trippstadt  
Sabine Hirschelmann, Pirmasens  
Horst Nagel, Pirmasens  
Petra Schöneberger, Hornbach,  
Schriftführerin

#### **Stellvertreter**

Ria Adam, Ludwigshafen  
Elke Clemens-Stephan, Kähofen  
Carolin Gundermann, Hördt  
Silke Lobacz, Lingenfeld  
Michaela Reichert, Glanbrücken  
Marianne Steinmann, Pirmasens

#### **III. Lehrer**

StD Karl Alban Becker, Edesheim  
OStD Ernst Gamber, Lustadt  
OStDin Lieselotte Jung, Pirmasens  
StD Norbert Mannweiler, Enkenbach-  
Alsenborn  
StRin Marion Michel, Bornheim  
OStD Pfaff, Homburg

#### **Stellvertreter**

StR Sebastian Baum, Wachenheim  
OStRin Dr. Annette Knecht, Landau  
OStRin Claudia Koch-Schneider,  
Enkenbach-Alsenborn  
OStR Walter Mark, Kleinsteinhausen  
OStRin Ursula Unckrich, Friedelsheim  
StRin z. A. Silke Werle, Zweibrücken

#### **Veranstaltungen des DAI**

##### **DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt**

Levi-Strauss-Allee 14  
63150 Heusenstamm  
Tel: 0 61 04 / 64 86 29 – 0  
Fax: 0 61 04 / 64 86 29 – 33

#### **AGG und neue Rechtsprechung zu Kündigung, Befristung, Betriebsüber- gang und Arbeitsvertragsrecht (Schuldrechtsreform)**

Referent: Klaus Griese, Richter  
am ArbG Hamm  
Datum: 27. – 28.04.2009  
Teilnahmegebühr: 345,00 €  
einschl. Arbeitsunterlage, Mittags-  
imbiss am Montag und Pausengetränke  
Tagungsnr: 012153

# STELLENMARKT

- 1) Rechtsanwältin, 33 Jahre, mehr als 6 Jahre Berufserfahrung, sucht stundenweise freie Mitarbeit oder Tätigkeit im Angestelltenverhältnis in einer möglichst zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei, Verband oder Unternehmen bevorzugt im Raum DÜW, FT, WO, LU aber auch im Raum MA, SP, NW, HD, KL, KIB, AZ. Routiniert im Wahrnehmen von Gerichts- und Besprechungsterminen und im Erstellen von Kostennoten. Eigenständige Bearbeitung der Mandate ist selbstverständlich. Schwerpunkte: Arbeits-, Miet-, Verkehrsrecht, allgemeines Zivilrecht, Forderungsbeitreibung. Auch Bearbeitung von straf- und sozialrechtlichen Mandaten. Gute Kenntnisse in Internetrecherche und Textverarbeitung.
- 2) Bürogemeinschaft im Raum Ludwigs-hafen bietet weiteren Kollegen Büroräume zur kollegialen Zusammenarbeit an. Die Kanzlei ist modern ausgestattet und auf dem neuesten technischen Stand (Server, Internetanschluss etc.) Separates Besprechungszimmer, Sekretariat und Küche können mitbenutzt werden.
- 3) 28j Assessor mit schwerpunktmäßig zivilrechtlicher Ausbildung, zwei befriedigenden Staatsexamina (1. Ba-Wü/ 2. Rh-Pfl.) und am 06.03.2009 abgeschlossenen theoretischen Teil des Fachanwaltskurses für Arbeitsrecht sucht Festanstellung als RA in einer Kanzlei im Raum Mannheim/Heidelberg/Karlsruhe/Mainz/Darmstadt/Frankfurt. Englisch besteht fließend in Wort und Schrift. Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit und eine schnelle Auffassungsgabe sind selbstverständlich.
- 4) Sehr engagierter junger Assessor (27) sucht arbeitsrechtlich und/oder strafrechtlich orientierte Kanzlei. Ich habe zwei befriedigende Examina (Baden-Württemberg 2006 und Rheinland-Pfalz Nov. 2008) und bis zum 06.03.2009 den Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht abgeschlossen.

Ich biete eine schnelle Einarbeitung auch in fremde Rechtsgebiete, gute Kenntnisse mit Datev-Phantasy, sehr gute Englischkenntnisse, sowie die Bereitschaft für den Abschluss eines weiteren Fachanwaltslehrgangs (bevorzugt Strafrecht). Persönlich zeichne ich mich durch ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und eine schnelle Auffassungsgabe aus.
- 5) Nachfolger für gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei (über 30 Jahre) im Amtsgerichtsbezirk Neustadt, derzeitiger Schwerpunkt Zivilrecht, gesucht. Übergangsregelung, z. B. als Bürogemeinschaft möglich.
- 6) Rechtsanwaltsfachangestellte(r) gesucht für Rechtsanwaltskanzlei in Germersheim/Pfalz. Wir suchen eine(n) engagierte(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit Berufserfahrung in Vollzeit. Erwünscht sind in der Praxis erprobte Kenntnisse und Erfahrungen in der Termin- und Fristenüberwachung, Gebührenabrechnung, Mahn- und Vollstreckungsverfahren.
- 7) Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei im Landkreis Germersheim/Pfalz sucht 2 Rechtsanwälte/-innen mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in einem oder mehreren der Rechtsgebiete Strafrecht, Verwaltungsrecht, Baurecht, Insolvenzrecht und Medizinrecht.
- 8) Allgemeinkanzlei Nähe Mannheim/ Bergstraße sehr günstig sofort abzugeben. Kanzlei mit allgemeiner Ausrichtung, verstärkt Straßenverkehrsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht. Seit 25 Jahren am Ort, Einwohner > 10.000, Netto-JU > 100T€. Gebäude und Räumlichkeiten repräsentativ, komplett vernetzt, Parkmöglichkeiten vorhanden. Wegen Wechsels ins Ausland ab sofort zur äußerst günstigen Konditionen abzugeben.
- 9) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als Kooperationspartner gesucht. Wir sind eine zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Bad Dürkheim, die im Jahre 2004 gegründet wurde. Zur Erweiterung unseres Beratungsangebots suchen wir eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt mit dem Beratungsschwerpunkt Straf-, Verwaltungs-, Steuer- und/oder Baurecht als Kooperationspartner. Moderne, großzügige Kanzleiräume, Büroinfrastruktur und Sekretariat sind vorhanden.
- 10) Rechtsanwalt (53), sucht Kanzlei an der Weinstraße zu übernehmen oder Kanzleiateil zu erwerben. Bislang selbständig in anderem Kammerbezirk auf dem Gebiet des Zivilrechts tätig, vornehmlich Verkehrsrecht, Mietrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht und aus privaten Gründen Ortsveränderung suchend. Eine weitere Spezialisierung wird angestrebt und Erwerb einer Fachanwaltschaft betreffend einen oder zwei der vorgenannten Tätigkeitsbereiche.
- 11) Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Schwerpunkt Insolvenzrecht in Landau sucht eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit mindestens 2jähriger Berufserfahrung zur Gründung einer dauerhaften Bürogemeinschaft oder gegebenenfalls auch zur Festanstellung für die eigenständige Betreuung eines Zivilrechtsreferats, sofern ein ausreichender Mandantenstamm mitgebracht wird.
- 12) Ausbildungsplatz zur Rechtsanwaltsfachangestellten für körperbehinderte junge Frau gesucht. Ausbildungsentgelt wird übernommen. Dem Arbeitgeber entstehen keine weiteren Kosten.

# LITERATURHINWEISE

## **Festschrift für Ulrich Scharf zum 70. Geburtstag**

Stephan Göcken/Thomas Remmers/Volkert Vorwerk/Christian Wolf (Hrsg.)  
1. Auflage, 2008, 360 Seiten, gebunden, 149,00 €, Carl Heymanns Verlag

**ISBN: 978-3-452-26940-9**

## **Strategie und Taktik im Kündigungsschutzprozess**

Autoren: Kleinmann/Meyer-Renkes  
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2009, 2., überarbeitete Auflage, 292 Seiten, broschiert, 34,00 €

**ISBN: 978-3-8240-0981-7**

## **„Schönfelder“ als gebundenes Buch**

Dr. Heinrich Schönfelder, Deutsche Gesetze, gebundene Ausgabe II/2008, Stand: 1. November 2008, Verlag C. H. Beck, 4100 Seiten, gebunden 39,80 €

**ISBN: 978-3-406-58029-1**

## **Rechtsdienstleistungsgesetz**

Dr. Julia Unseld/Dr. Thomas A. Degen, Rechtsdienstleistungsgesetz, Verlag C.H. Beck, 2009, XXI, 184 Seiten, kartoniert, 38,00 €

**SBN: 978-3-406-58038-3**

## **Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken**

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0  
Fax: 0 63 32 / 80 03 - 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge, allgem. Anfragen (Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Abteilung II, Zentrale (nachmittags) (Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 11

Beschwerdeangelegenheiten, Abteilung I und III, Gebührengutachten (Frau Zimmermann-Mehrbreier, Mi., Do., Fr.)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 12

Buchhaltung, Seminare (Frau Brennemann, Mo., Di. nachmittags, Mi. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 13

### **Allgemeine Öffnungszeiten sind:**

Montag bis Donnerstag  
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

## **IMPRESSUM**

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer  
Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken  
Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 • Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19  
zentrale@rak-zw.de  
<http://www.rak-zw.de>